



Umgang mit Anträgen auf gleichwertigen Studienabschluss gem. § 9 Abs. 5 PsychThG

1. Allgemeines

Der Zugang zu einem akkreditierten Masterstudium darf gem. § 9 Abs. 4 PsychThG nur gewährt werden, wenn:

- a. Bei dem erworbenen Bachelorabschluss die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurden oder
- b. Ein gleichwertiger Studienabschluss vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die nachzuweisenden Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG sowie der PsychThApprO entsprechen.

Den Hochschulen obliegt bei der Prüfung der Studiengangsbewerbung die fachliche Expertise, inwiefern die berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt oder als gleichwertig angesehen werden können. Sie tragen die Verantwortung, dass die Ausbildungsziele gem. § 7 Abs. 1 PsychThG erreicht werden. Das LPA prüft darüberhinausgehend die Approbationskonformität der Studienleistungen.

Dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung ist ein Nachweis über einen gleichwertigen Bachelorabschluss beizufügen, vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 4, 5 PsychThApprO. Das LPA stellt auf Antrag den Studierenden den Nachweis als gesonderten Bescheid aus – den Äquivalenzbescheid (§ 9 Abs. 5 PsychThG).

Die folgenden Ausführungen sollen Klarheit schaffen, wann ein Antrag auf Äquivalenzbescheid nach neuem Recht beim LPA gestellt werden muss.

2. Es ist ein Antrag auf Äquivalenzbescheid zu stellen, wenn:

a. ...der Bachelorabschluss nicht im Rahmen eines nach § 9 Abs. 4 PsychThG berufsrechtlich anerkannten Studiums erworben wurde.

b. ...der Bachelorabschluss ausschließlich nach altem Recht erworben wurde.

c. ...der Bachelorabschluss im Ausland erworben wurde.

☞ Das LPA wird diese Abschlüsse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zur gutachterlichen Stellungnahme vorlegen.



Enthält der vorgelegte Bachelorabschluss wesentliche Unterschiede, so kann kein Äquivalenzbescheid ergehen und der Prüfling nicht zur psychotherapeutischen Prüfung zugelassen werden.

3. Kein Antrag auf Äquivalenzbescheid ist zu stellen, wenn:

a. ...ein nach § 9 Abs. 4 PsychThG berufsrechtlich anerkannter Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde.

b. ...zwischen zwei nach § 9 Abs. 4 PsychThG berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudiengängen gewechselt wird.

c. ... eine Anrechnung von Studienleistungen von der aufnehmenden Hochschule während des Bachelorstudiums in einen nach § 9 Abs. 4 PsychThG berufsrechtlich anerkannten Studiengang erfolgt

☞ Beispiel: Wechsel vom alten in das neue Recht.

☞ Beispiel: Wechsel von einem Bachelorstudium in einen nach § 9 Abs. 4 PsychThG berufsrechtlich anerkannten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

d. ...eine Anrechnung von Teilleistungen aus dem Ausland im Rahmen der Aufnahme in einen berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudiengang erfolgt. Dies gilt auch für im Ausland absolvierte berufspraktische Einsätze/Praktika, z.B. im Rahmen von Erasmus.

☞ *Beispiel: BQT I gem. § 15 PsychThApprO wurde im Ausland absolviert. Der aufnehmenden Hochschule wurde das erforderliche „Certificate“ vorgelegt.*

Über den Umfang der Anrechnung im Bachelorstudiengang entscheiden die akkreditierten Hochschulen autark. Auch die Anrechnung eines Orientierungspraktikums gem. § 14 Abs. 5 PsychThApprO ist möglich. Die nach § 22 Abs. 1 Ziff. 4 PsychThApprO vorzulegende Bachelorurkunde sollte die Angabe enthalten, dass der Abschluss berufsrechtlich anerkannt ist.



4. Verfahren zur Antragstellung ab Wintersemester 2025/2026

a. Studierende, die unter eine der unter Ziffer 2 genannten Konstellationen fallen, sollen ihren Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung **unmittelbar nach der Immatrikulation stellen**, da die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt. Studierende, die sich aktuell im fortgeschrittenen Semester befinden, sollen ihren Antrag ebenfalls zeitnah stellen. Der Antrag ist zu finden unter „*Formulare und Hinweise neues Recht; Antrag auf Äquivalenz*“

<https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/landespruefungsamt-fuer-medizin-psychotherapie-und-pharmazie/psychotherapie>

b. Beizufügen sind (siehe Antragsformular):

- Immatrikulationsbescheinigung des aktuellen Masterstudienganges einer nordrhein-westfälischen Universität
- Bestätigung der abgebenden und aufnehmenden Universität über die Gleichwertigkeit der absolvierten Module im B.Sc.-Studiengang, sofern vorhanden. Optional: Übersicht über erfolgte Anrechnungen
- Leistungsübersicht des absolvierten Bachelorstudiengangs in Kopie

Sofern die Unterlagen zur ZAB geschickt werden, erhalten die Prüflinge vom LPA eine entsprechende Abgabennachricht.

Düsseldorf, 05.02.2026
Gez. Helena Ahlemeyer

